AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark RAP GmbH & Co KG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-87/096-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Johann Lang	15205	28. Oktober 2026

Betrifft
Windpark RAP GmbH & Co KG, „Windpark RAP“, Änderungsantrag gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000; Genehmigung

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch 6

I Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 6

I.1 Änderungen 6

I.1.1 Typenänderungen bei den Windenergieanlagen (idF kurz WEA) - 6

I.1.2 Erhöhung der Gesamtnennleistung des Windparks 7

I.1.3 Anpassung der Zuwegung 7

I.1.4 Änderung elektrotechnische Anlagenausstattung der WEA 7

I.1.5 Änderungen der Maßnahmen bei Eisansatz 7

I.1.6 Änderungen des Flächenbedarfs 7

I.1.7 Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit 7

I.2 Genehmigungsimplikationen 7

I.2.1 gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005 - Ausspruch über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen betreffend die 3 geänderten Anlagentypen. 8

I.2.2 gemäß Luftfahrtgesetz – LFG - Ausnahmebewilligung für die 3 geänderten Anlagentypen als Luftfahrthindernisse. 8

I.2.3 gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 - Ausnahmebewilligung betreffend die Anwendung von in der OVE- Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, für verbindlich erklärte Sicherheitsvorschriften bei den 3 geänderten Anlagentypen. 8

I.3 Nebenbestimmungen 8

I.3.1 Auflagenänderungen 8

I.3.2 Friständerung 9

I.4 Projektunterlagen 9

II Zurückweisung von Einwendungen 9

Hinweis zur Kostenverrechnung 10

Rechtsgrundlagen 10

Begründung 10

1 Sachverhalt 10

1.1 Bestandsvorhaben 10

1.2 Änderungsvorhaben 11

1.2.1 Verfahrensgenese 11

1.2.2 Genehmigungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000 11

1.2.3 Ermittlungsverfahren 12

1.2.3.1 Großverfahren 12

1.2.3.2 Auswirkungsbetrachtungen 12

1.2.3.3 Verfahrensablauf 13

1.2.3.3.1 Vorgehen nach § 5 Abs 3, 4 und 5 UVP-G 2000 13

1.2.3.3.2 Vorhabenkundmachung/Eingaben/Repliken 14

1.2.3.3.3 Auseinandersetzung mit den Eingaben 29

1.2.3.3.4 Befassung der Austro Control GmbH International 30

1.2.3.3.5 Ermittlungsergebnis 30

2 Beurteilungsrelevante Rechtsgrundlagen 31

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) 31

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) 31

2.3 Luftfahrtgesetz (LFG) 34

2.4 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) 37

2.5 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020) 37

2.6 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) 38

3 Rechtliche Beurteilung 38

3.1 Subsumption 38

3.2 Beweiswürdigung 39

3.2.1 Prüfgegenstand/wahrer Sachverhalt 39

3.2.2 Auswirkungsverhalten der Änderungen 40

3.2.3 Einwendungen AFN 41

3.3 Rechtliche Würdigung 41

3.3.1 Zum Verfahren 41

3.3.2 Zur Sachentscheidung 44

3.3.2.1 Änderungs- oder „neues Vorhaben (Aliud)“ 44

3.3.2.2 Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000 44

3.3.2.2.1 Vorbemerkung 44

3.3.2.2.2 Prüfauftrag 45

3.3.2.2.3 Tatbestandsmerkmal „Umweltverträglichkeit“ 45

3.3.2.2.4 Tatbestandsmerkmal „Interessenwahrung“ 46

3.3.2.2.5 Zulässigkeit der Änderungen 46

4 Zusammenfassung 47

Rechtsmittelbelehrung 47

Das Vorhaben „Windpark RAP“ wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29.April 2025, WST1-UG-87/032-2025, als hierfür zuständige Behörde nach § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt. Nunmehr sind Änderungen zum konsentierten Vorhaben geplant und ihrerseits nach § 18b UVP-G 2000 zur Genehmigung beantragt. Über diesen Änderungsantrag ergeht zuständigkeitshalber die nachstehend ausgeführte hieramts Entscheidung.

Spruch

I Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Der Windpark RAP GmbH & Co KG (idF kurz Antragsstellerin), vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GMBH, 1010 Wien, werden die unter Spruchteil I.1 angeführten Änderungen betreffend den „Windpark RAP“ (idF kurz Windpark) und in einem den dafür mit eingangs zitiertem Bescheid vom 29.April 2025 erteilten Konsens nach Maßgabe, der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Festlegungen und Feststellungen genehmigt.

I.1 Änderungen

I.1.1 Typenänderungen bei den Windenergieanlagen (idF kurz WEA) -

- **RAP-02:** Statt der Type Vestas V162 – 6,2 MW (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, Nennleistung 6,2 MW) soll die Type Enercon E160 EP5 E3-5,56 MW (Rotordurchmesser 160 m, Nabenhöhe 166,6 m, Nennleistung von 5,56 MW) ausgeführt werden.

- **RAP-03:** Statt der Type Enercon E-115 EP3 E3 – 4,2 MW (Rotordurchmesser 115,7 m, Nabenhöhe 149 m, Nennleistung von 4,2 MW) soll die Type Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW (Rotordurchmesser 138 m, Nabenhöhe 160 m, Nennleistung 4,26 MW) ausgeführt werden.

- **RAP-04:** Statt der Type Vestas V117 – 3,45 MW (Rotordurchmesser 117 m, Nabenhöhe 141,5 m + 3 m, Nennleistung 3,45 MW) soll die Type Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW (Rotordurchmesser 138 m, Nabenhöhe 160 m, Nennleistung 4,26 MW) ausgeführt werden.

I.1.2 Erhöhung der Gesamtnennleistung des Windparks

Erhöhung der Gesamtnennleistung des Windparks von bisher 19,41 MW auf 19,64 MW.

(Anm.: Der Windpark wird bis zur verfügbaren Netzkapazität mit einer Engpassleistung von 19,41 MW betrieben.)

I.1.3 Anpassung der Zuwegung

Adaptierung der konsentierten Kurvenradien im Bereich der Zufahrtswege (Trompete T09 und T11) zur WEA RAP-03 und RAP-04 für die größeren Anlagen.

I.1.4 Änderung elektrotechnische Anlagenausstattung der WEA

Typenbedingte Unterschiede bei der elektrotechnischen Ausstattung der WEA RAP-02 bis 04 (lt. Projektbeilage 004-b01-01-Vorhabenbeschreibung-Pkt. 2.4).

I.1.5 Änderungen der Maßnahmen bei Eisansatz

Bei der geplanten Type Enercon E138 EP3 E3 (WEA RAP-03 und RAP-04) Einsatz des Leistungskennlinienverfahrens zur Eisansatzerkennung und Einsatz einer Blattheizung bei Eisansatz.

Generell geänderte Positionierung der zur Risikominderung bei Eisansatz vorgeschriebenen Hinweistafeln inkl. Warnleuchten.

I.1.6 Änderungen des Flächenbedarfs

Zusätzliche temporärere Flächenbeanspruchung von 29 m^2 aufgrund der beschriebenen Anpassung der Zuwegung zu den WEA RAP-03 und RAP-04.

I.1.7 Änderung des Betriebsmodus zur Nachtzeit

Schallreduzierte Betriebsweise lediglich der WEA RAP-04 anstatt aller 4 WEA im Nachtzeitraum (lt. Projektbeilage 004-b01-01-Vorhabenbeschreibung-Pkt. 2.8).

I.2 Genehmigungsimplikationen

Die vorliegende Änderungsgenehmigung impliziert -

I.2.1 gemäß **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ ElWG 2005** - Ausspruch über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen betreffend die 3 geänderten Anlagentypen.

I.2.2 gemäß **Luftfahrtgesetz – LFG** - Ausnahmebewilligung für die 3 geänderten Anlagentypen als Luftfahrthindernisse.

I.2.3 gemäß **Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992** - Ausnahmebewilligung betreffend die Anwendung von in der OVE- Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, für verbindlich erklärte Sicherheitsvorschriften bei den 3 geänderten Anlagentypen.

I.3 Nebenbestimmungen

I.3.1 Auflagenänderungen

Der mit dem Genehmigungsbescheid vom 29.April 2025, WST1-UG-87/032-2025, Spruchpunkt I.3.8, vorgeschriebene Auflagenkatalog zur Luftfahrttechnik wird, wie nachstehend dargestellt abgeändert. Demnach lautet hinfort –

- **Auflage I.3.8.10**

Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

• die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.

• die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Gefahrenfeuer 600mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

• die Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie beim Hindernisfeuer 150mW/sr ≤ Ie ≤ 1200mW/sr beträgt.

- **Auflage I.3.8.13**

Die Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

- **Auflage I.3.8.14**

Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

Anmerkung: Nach Maßgabe dieser Auflagenänderungen bleibt der im zitierten Bescheid normierte Gesamtauflagenkatalog unverändert und verbindlich aufrecht.

I.3.2 Friständerung

Die mit dem Genehmigungsbescheid vom 29.April 2025, WST1-UG-87/032-2025, Spruchpunkt I.4, auf Grundlage von § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgeschriebene Bauvollendungsfrist wird von Amts wegen bis

30.Dezember 2029

verlängert (abgeändert).

Hinweis:

Die Behörde kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 kann die Frist von Amts wegen geändert werden.

I.4 Projektunterlagen

Die mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen konsolidierten Projektunterlagen (Stand März 2026) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und insoweit auch die verbindliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens im konsentierten Sinn.

II Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Alliance For Nature (idF kurz AFN) vom 19.August 2026 (am 21.August 2026 bei der Behörde eingelangt) werden als unzulässig zurückgewiesen.

Hinweis zur Kostenverrechnung

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten werden gesondert vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 86/2026, insb. §§ 59 u. 82 Abs 27

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 17 Abs 1 bis 6, 18b u. 39 Abs 2

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 80/2026, insb. §§°85, 91, 92, 93 Abs 2 u. 94

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. §°11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. 308/2020 idF BGBl. I Nr. 329/2024, insb. §§°3 u. 4 iVm Anhang 1

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 104/2025, insb. § 15 Abs 1

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bestandsvorhaben

Der in Betracht stehende Windpark wurde mit dem eingangs zitierten Bescheid vom 29.April 2025 der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde rechtskräftig auf der Grundlage von § 17 UVP-G 2000 genehmigt. Hieraus erweisen sich auch seine legal gebotene Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit.

Durch diese Genehmigung gehört der Windpark dem Rechtsbestand an, seine Ausführung ist bislang nicht erfolgt.

1.2 Änderungsvorhaben

1.2.1 Verfahrensgenese

Die Antragsstellerin entschloss sich das noch nicht realisierte Bestandsvorhaben respektive den dafür erteilten Konsens in mehrfacher Hinsicht abzuändern.

Die beabsichtigten Abänderungen wurden zunächst projektmäßig aufbereitet der UVP-Behörde mit dem Ersuchen vom 10.Oktober 2025 um unverbindliche Beurteilung, ob die geplanten Änderungsmaßnahmen in ihren Umweltauswirkungen als geringfügig im Sinne von § 20 Abs 4 UVP-G 2000 qualifiziert werden können, vorgelegt.

Dieses Ersuchen wurde mit Hilfe der am Genehmigungsverfahren für den Windpark beteiligt gewesenen Sachverständigen gewissenhaft geprüft und konnte im Prüfergebnis festgestellt werden, dass die verfolgten Abänderungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive die, diese Umwelt repräsentierenden öffentlichen Schutzinteressen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 leg. cit. erwarten ließen. Insoweit konnte den Abänderungen mit hieramts Schreiben vom 29.Dezember 2025, WST1-UG-87/040-2025, eine Geringfügigkeit im Sinne von § 20 Abs 4 leg. cit. attestiert werden.

In Folge wurde noch eine, den für die Nachtzeit konsentierten Betriebsmodus der WEA betreffende Abänderung überlegt, welche den Ausschlag dafür gab, sie und die bereits als geringfügig festgestellten anderen Abänderungen in ein Änderungspaket zu schnüren und zur Genehmigung gemäß § 18b leg. cit. zu beantragen.

1.2.2 Genehmigungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000

Dieser Antrag datiert vom 30.Jänner 2026, er besteht aus dem Antragsschreiben und den letztlich mit Stand März 2026 konsolidierten Projektunterlagen.

Der Antrag wird am 26.Juni 2026 von der Rechtsvertretung der Antragstellerin telefonisch dahingehend präzisiert, als verbindlich bekanntgegeben wird, dass Im Vorhabenzusammenhang keine „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ gemäß § 123a LFG geplant sei.

Mit Eingabe vom 11.September 2026 wird ein Wechsel in der Person der Antragstellerin verbindlich bekanntgegeben und wird das gegenständliche Vorhaben nunmehr von der Windpark RAP GmbH & Co KG anstatt der Energiepark Bruck/Leitha GmbH betrieben.

1.2.3 Ermittlungsverfahren

1.2.3.1 Großverfahren

Das Ermittlungsverfahren wird als Großverfahren im Sinn von §§ 44a ff AVG geführt.

1.2.3.2 Auswirkungsbetrachtungen

Im Ermittlungszusammenhang wurde gemeinsam mit den unter Punkt 1.2.1 angesprochenen Sachverständigen zunächst abgeklärt, dass die nunmehr genehmigungsbeantragten Abänderungen, mit Ausnahme der Absicht, auch die Betriebsmodi der WEA zur Nachtzeit zu modifizieren, dieselben sind, wie sie im Zuge des zitierten Ersuchens der Antragstellerin vom 10.Oktober 2025 bereits fachlich geprüft und beurteilt wurden.

Das insoweit vorliegende Beurteilungsergebnis vom 29.Dezember 2025 wurde sohin im anhängigen Änderungsverfahren gleichlautend übernommen und in einem durch erforderliche Betrachtungen zu der bezeichneten Modifikation betreffend die Betriebsmodi ergänzt und weiterentwickelt.

Dadurch kristallisierte sich ein umfassender Sachverständigenbeweis heraus, der sämtlichen geplanten Abänderungen zum konsentierten Windpark Auswirkungen bescheinigt, die sich auf die in Betracht gezogene Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen per se nicht erheblich nachteilig erwiesen und im Wesentlichen dem, dem genehmigten Windpark attestierten Auswirkungsverhalten gleichkommen würden.

Damit belegt die sachverständige Beurteilung auch, dass die Abänderungen bei projekt- und auflagengemäßer Ausführung keinen Grund geben, irreversible und dauerhafte Schäden für die Umwelt bei Realisierung des Änderungsvorhabens annehmen zu müssen. Punkto Auflagen gelten die entsprechenden Vorschreibungen des zitierten Genehmigungsbescheides weiterhin als weitgehend maßgebend und gebieten sich lediglich die unter Spruchpunkt I.3.1 formulierten Änderungen luftfahrttechnischer Auflagen zur Vorschreibung.

1.2.3.3 Verfahrensablauf

1.2.3.3.1 Vorgehen nach § 5 Abs 3, 4 und 5 UVP-G 2000

Formalrechtlich wurde über den unter Punkt 1.2.2 bezeichnete Änderungsantrag mit hieramts Schriftsatz vom 25.Juni 2026 gemäß § 5 Abs 4 und 5 leg. cit. informiert, zudem wurden gemäß § 5 Abs 3 leg. cit. die mitwirkenden Behörden zur Mitwirkung aufgefordert.

In diesem Zusammenhang ergingen die nachstehenden Stellungnahmen.

a. Bundesdenkmalamt vom 29.Juni 2026

Gegen die vorliegenden Änderungen bestehen aus fachlicher oder rechtlicher Sicht seitens des Bundesdenkmalamtes keine Vorbehalte.

b. NÖ Agrarbezirksbehörde vom 30.Juni 2026

Eine Durchsicht der Projektunterlagen zum Änderungsvorhaben der Energiepark Bruck/Leitha GmbH für das Projekt „Windpark RAP“ hat ergeben, dass aus Sicht der NÖ Agrarbezirksbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

c. NÖ Umweltanwalt vom 02.Juli 2026 und 20.Juli 2026

Im Bewilligungsbescheid (WST1-UG-87/032-2025) ist in Auflage I.3.3.15 die Umsetzung von lebensraumverbessernden Maßnahmen für Greifvögel und bodenbrütende Vogelarten in Form von artenreichen Bracheflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 4 ha vorgeschrieben. Die Erhöhung der Rotordurchmesser (um 39% höher als der ursprünglich bewilligte Rotordurchmesser) führt zu einer Vergrößerung der von RAP 03 und RAP 04 umstrichenen Fläche und würde denklogisch zu einer Erhöhung der von Rotorbewegung beeinträchtigten Fläche führen. Es wird daher als notwendig erachtet einen ASV für Naturschutz beizuziehen, um zu prüfen, ob diese Erhöhung eine Anpassung der ökologischen Maßnahmen (Bsp Erhöhung der lebensraumverbessernden Maßnahmen für Greifvögel, Änderung der Abschaltzeiten für Fledermäuse, etc.) erfordert.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2.7.2026 hinsichtlich des Änderungsvorhabens eingebracht, dass seitens eines/einer SV für Naturschutz zu prüfen ist, ob aufgrund der Erhöhung der Rotordurchmesser eine Anpassung der ökologischen Maßnahmen erforderlich sind.

Die Behörde legt diesbezüglich die Stellungnahme des SV für den Fachbereich Biologische Vielfalt vom 17.11.2025 und vom 10.2.2026 vor.

Diese Stellungnahmen sind für die NÖ Umweltanwaltschaft schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht daher kein Einwand gegen die in der Stellungnahme vom 17.11.2025 getroffene Aussage, dass *„durch die geplanten Änderungen für den Fachbereich Biologische Vielfalt keine beurteilungsrelevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten*

sind. Sie sind aus fachlicher Sicht als „geringfügig“ zu bezeichnen. Die bescheidgemäß vorgeschriebenen Maßnahmen sind auch für die geplanten Änderungen ausreichend.“

d. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung vom 03.Juli 2026

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände.

e. Bundesministerium Landesverteidigung vom 09.Juli 2026

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 25. Juni 2026, GZ WST1-UG-87/090-2026, hinsichtlich dem Ansuchen der Energiepark Bruck/Leitha GmbH um Genehmigung des Änderungsvorhabens "Windpark RAP" gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beantragten Änderungen bestehen, wenn die im Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesverteidigung vom 29. April 2025, GZ WST1-UG-87/032-2025, Spruchteil I Ziffer **3.13 "Militärische Luftraumüberwachung**" (Seite 44) unverändert aufrecht bleibt.

Ohne Festlegung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kann dem Änderungsvorhabens seitens der Bundesministerin für Landesverteidigung nicht zugestimmt werden.

f. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 13.Juli 2026

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha sowie der zuständigen Amtssachverständigen für Wasserbau und Naturschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rechtlicher oder fachlicher Sicht keine Bedenken.

g. Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 20.Juli 2026

… unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 2026, WST1-UG-87/090-2026, samt den zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 für die beabsichtigten Änderungen des Windparks RAP (bei drei der vier genehmigten Windenergieanlagen wird die Type geändert), wird mitgeteilt, dass die seinerzeit zum UVP-Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 12. April 2024, GZ. 2024-0.276.655, weiterhin aufrecht bleibt.

1.2.3.3.2 Vorhabenkundmachung/Eingaben/Repliken

Die Vorhabenkundmachung datiert vom 09.Juli 2026 und beruht auf den Rechtsgrundlagen der §§ 44a, 44b AVG sowie §§ 9a und 18b UVP-G 2000, das in einem angeordnete Parteiengehör beruht auf § 45 Abs 3 AVG.

Der Kundmachung entsprechend werden der unter Punkt 1.2.2 zitierte Genehmigungsantrag samt Projektunterlagen sowie sämtliche sachverständige Gutachten/Stellungnahmen zum Änderungsvorhaben in der Zeit vom 09.Juli 2026 bis

24.August 2026 zur öffentlichen Einsicht bei den Gemeinden Rohrau und Petronell-Carnuntum sowie der UVP-Behörde aufgelegt.

In einem wird in der Kundmachung gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44b Abs 1 AVG auf die legal normierten Präklusionsfolgen unmissverständlich hingewiesen.

In Abstellung auf die Kundmachung gelangen fristgerecht die nachstehend abgebildeten Eingaben an die Behörde -

a. Austrian Power Grid AG vom 14.Juli 2026

Unter der Voraussetzung, dass das geplante Vorhaben wie in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen umgesetzt wird, besteht kein Einwand, da derzeit keine Bestandsanlage der Austrian Power Grid AG betroffen ist.

b. Netz Niederösterreich GmbH vom 23.Juli 2026

Durch das geplante Projekt, Errichtung des Windparks RAP ist die 110-kV-Leitung Bruck/L. – Deutsch-Altenburg betroffen.

Das Projekt soll außerhalb des Schutzbereichs (gemäß lt. OVE EN 50341:2020 TEIL 1 UND TEIL 2-1) realisiert werden.

Zwischen der Leitungsachse einer 110-kV-Leitung und der vertikalen Turmachse der Windenergieanlage ist folgender Mindestabstand einzuhalten:

1. **Mindestabstände der WEA zur Leitung**

aWEA= 0,5 x DWEA + araumWEA + aLTG + aRaumLTG + aAuslegerLTG

Dabei ist

DWEA = Rotordurchmesser der WEA (160m bzw. 138m)

araumWEA = Horizontaler Arbeits-, Schwenk und Manipulationsbereich (15m)

aLTG = Horizontaler spannungsabhängiger Mindestabstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5 (20m)

aRaumLTG = Horizontaler spannungsabhängiger Abstand entsprechend Tabelle 5.11/AT.5 (15m)

aAuslegerLTG = Längster Ausleger des Leitungstragwerkes (10m)

Somit ergibt sich für Ihr Projekt ein Mindestabstand (aWEA) für die Anlagen RAP-01 und RAP-02 von 140 sowie RAP-03 und RAP-04 von 129 m.

2. **Abstände und Maßnahmen**

Es wurden folgende Abstände, Achse WKA zu Leitungsachse ermittelt:

Anlage	Abstand Achse zu Achse
RAP-01	313,9
RAP-02	1584,9
RAP-03	1139,6
RAP-04	807,1

Die Ermittelten Längen der Anlagen sind größer als der geforderte Mindestabstand womit die Forderung der OVE EN 50341 TEIL 1 aus 2020 und TEIL 2-1 aus 2023 wird im oben angeführten Projekt erfüllt ist.

3. Weitere Vorgaben

Der Abstand zwischen Kabelanlage des Windparks mit allen seinen Komponenten (Erdung) und der Stützpunkterdung darf nicht weniger als 10 m betragen.

Ist der Stützpunkt ohne Erdungsanlage ausgeführt, so sind 10 zur Fundamentaußenkante einzuhalten.

Sollte bei Grabungsarbeiten die Erdungsanlage eines Stützpunktes freigelegt werden, ist umgehend mit der unten genannten Kontaktperson der Netz NÖ Rücksprache zu halten.

4. Sicherheitsmaßnahmen beim Arbeiten in der Nähe der Freileitung

Wir weisen darauf hin, dass bei Arbeiten an den Bauwerken in der Nähe von Freileitungen - das ist der Bereich jeweils 20m links und rechts der Leitungsachse - die Vorgaben laut Arbeitsanweisung Nr. 59 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der geltenden Fassung einzuhalten sind.

Darüber hinaus wird auf die einzuhaltenden Festlegungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 verwiesen.

5. Kontaktaufnahme

Mindestens 3 Wochen vor Beginn von Arbeiten im Bereich unserer Freileitung ist die Kontaktaufnahme mit unserem Herrn Ing. Payr, Mobil-Tel.: 0676 810 32159, erforderlich.

c. Alliance For Nature vom 19.August 2026

ALLIANCE FOR NATURE

Allianz für Natur (AFN) ✉ A-1160 Wien, Thaliastraße 7 ☎ +43 676 419 49 19 ZVR-Zahl: 067281561

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)
Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

Wien, am 19. August 2026
EINSCHREIBEN

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)
21. AUG. 2026
WST1
Bearbeitung Beilagen

Betrifft: **Einwendungen** bzgl. das Vorhaben **„Windpark RAP"**
Kundmachung eines Änderungsantrags im Großverfahren vom 9. Juli 2026
Kennzeichen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung:
WST1-UG-87/091-2026

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragte mit Eingabe vom 30. Januar 2026 bei der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 zur Änderung des mit Bescheid WST1-UG-87/032-2025 vom 29. April 2025 konsentierten Vorhabens „Windpark RAP". Hierüber ist nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren mit Bescheid zu entscheiden.

Beschreibung des Vorhabens laut Kundmachung

Mit vorzitiertem Änderungsantrag wird im Wesentlichen die Absicht verfolgt, statt den bislang genehmigten Windenergieanlagen (WEA) –

- **RAP-02** mit der Type Vestas V162-6,2 MW,
 Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, Nennleistung 6,2 MW;
- **RAP-03** mit der Type Enercon E-115 EP3 E3-4,2 MW,
 Rotordurchmesser 115,7 m, Nabenhöhe 149 m, Nennleistung 4,2 MW;
- **RAP-04** mit der Type Vestas V117-3-3,45 MW,
 Rotordurchmesser 117 m, Nabenhöhe 141,5 m, Nennleistung 3,45 MW –

nachstehende WEA zu errichten:

- **RAP-02** mit der Type Enercon E160 EP5 E3-5,56 MW,
 Rotordurchmesser 160 m, Nabenhöhe 166,6 m, Nennleistung 5,56 MW;
- **RAP-03 und RAP-04** mit der Type Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW,
 Rotordurchmesser 138 m, Nabenhöhe 160 m, Nennleistung 4,26 MW.

Die genehmigte WEA RAP-01 erfährt keine Abänderung.

Durch diese Änderungen erhöht sich die Gesamtnennleistung des Windparks von bisher 19,41 MW auf 19,64 MW. Der WP wird bis zur verfügbaren Netzkapazität mit einer Engpassleistung von 19,41 MW betrieben.

Darüber hinaus betreffen die Änderungen insbesondere folgende Vorhabenteile:

- Anpassung der Zuwegung
- Änderung elektrischer Anlagen der Erzeugungsanlage
- Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz
- Änderung des Flächenbedarfs

Rechtzeitigkeit der Einwendungen

Im Zeitraum vom 09. Juli 2026 bis einschließlich 24. August 2026 besteht laut Kundmachung für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen zum gegenständlichen Änderungsvorhaben bei der NÖ Landesregierung an der Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen. Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 09. Juli 2026 bis einschließlich 24. August 2026, bei der Behörde schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 44b AVG).

Die gegenständlichen Einwendungen wurden somit rechtzeitig erhoben.

Parteistellung der „Alliance For Nature"

Die Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzorganisation „ALLIANCE FOR NATURE – Allianz für Natur" (im Folgenden auch AFN genannt), ist eine gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation (Anerkennungsbescheid: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007 vom 02.04.2007; Überprüfungsbescheide: BMNT-UW.1.4.2/0179-I/1/2019 vom 22.11.2019 und 2022-0.830.236 vom 24.11.2022) mit dem Tätigkeitsbereich für ganz Österreich. AFN nimmt ihre Parteistellung im gegenständlichen Verfahren zum oben genannten Vorhaben wahr und befindet das Vorhaben in der zur Genehmigung beantragten Form als nicht natur- und umweltverträglich und somit auch nicht genehmigungsfähig. AFN begründet ihre Einwendungen wie folgt:

Einwendungen und Antrag zum ursprünglichen Vorhaben „Windpark RAP"

Schon zum ursprünglichen Vorhaben „Windpark Rohrau – Altenburg – Petronell" („Windpark RAP") hat AFN per Einschreiben vom 14.10.2024 folgende Einwendungen erhoben:

Durch das Vorhaben kommt es

- zu Eingriffen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente – nämlich durch Windindustrieanlagen (WIA) mit einer Höhe von bis zu 247 m,
- zu einer Überformung bzw. nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,
- zu Flächenverbrauch und Trennwirkungen,
- zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden (durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw. umweltschädlicher Bestandteile für die Fundamente und Verkabelung: Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Drainagewirkung), Tiere (insbesondere der Avifauna, Fledermausarten, Insektenfauna), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume (Barrierewirkung), Fläche, Wasser, Luft und Klima,
- zu Rodungen,
- zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale: Lärmbelastung, Infraschall und Lichtverschmutzung (insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht durch Warnsignale [Nachtkennzeichnung, Gefahrenfeuer]),
- zu Eisfall, Schattenwurf (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 54) und Brandgefahr – nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt, sondern auch hinsichtlich Natur (Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild,

- zur Produktion hochgiftiger Materialien (Rotorblätter), die nicht recycelbar sind,
- zur Verteilung toxischer Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt (durch deren Abrieb von den Rotorblättern),
- zur Einbringung chemischer Substanzen (per- und polyfluorierte Chemikalien [PFAS]) in die Natur und Umwelt, die in der Natur jedoch nicht vorkommen und kaum abbaubar sind,
- zu Qualitätseinbußen im sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft,
- zur Beeinträchtigung der Landwirtschaft,
- zur Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien,
- zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter.

Weitere Einwendungen:

- Das ggst. Vorhabens soll nahe von teils hochrangigen Schutzgebieten errichtet werden, wodurch es zu Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen dieser Schutzgebiete kommt. Betroffen sind folgende Schutzgebiete:

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum ggst. Windpark-Vorhaben
Nationalpark	• Donau-Auen	ca. 2,8 km
Natura 2000 Vogelschutz-gebiete	• Donau-Auen östlich von Wien • Sandboden und Praterterrasse • Parndorfer Platte – Heideboden • Nordöstliches Leithagebirge	ca. 2,6 km ca. 6,9 km ca. 9,5 km ca. 8,9 km
Natura 2000 FFH-Gebiete	• Donau-Auen östlich von Wien • Hundsheimer Berge • Feuchte Ebene – Leithaauen • Nordöstliches Leithagebirge	ca. 2,6 km ca. 4,3 km ca. 1,1 km ca. 8,9 km
Naturschutzgebiete	• Spitzerberg • Braunsberg-Hundsheimerberg	ca. 4,7 km ca. 5,1 km
Landschaftsschutzgebiet	• Donau-March-Thaya-Auen	ca. 2,5 km

Quelle: „Windpark RAP, UVP-Zusammenfassung, Rev. 0" EWS Consulting GmbH

- Zudem befinden sich bzw. verläuft nahe des ggst. Vorhabens etliche Naturdenkmäler und der Leitha-Petronell-Wildkorridor (vgl. „Windpark RAP, UVP-Zusammenfassung, Rev. 0", Seiten 15 bis 17).
- Außerdem soll das ggst. Vorhaben in unmittelbarer Nähe des UNESCO-Welterbes „Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes" errichtet werden, wodurch es zu (weiteren) Beeinträchtigungen dessen Sichtachsen kommen würde. Dies wurde in der UVE in keiner Weise berücksichtigt.
- Die Untersuchungen bezüglich Auswirkungen auf die Landschaft – insbesondere auf das Landschaftsbild – sind unzureichend, da sie auf die Fernwirkzone im Umkreis von nur 10 km des gegenständlichen Windparks eingeschränkt wurden (UVE-Zusammenfassung, Seite 42). WIA von über 200 m Höhe sind noch in 30 km Entfernung deutlich sichtbar.
- Den Aussagen der UVE-Zusammenfassung betreffend geringe Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Ortsbild, Landschaftsbild, Erholungswert) wird entschieden entgegengetreten (UVE-Zusammenfassung, Seiten 42 und 43), da das ggst. Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft verursachen würde.
- Entschieden entgegengetreten wird den Aussagen der UVE-Zusammenfassung betreffend angeblich nicht erheblicher negativer Auswirkungen auf irgendeines der Schutzgüter bzw. der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der in der Umgebung situierten Natura 2000-Gebiete und hinsichtlich Naturverträglichkeit im Sinne des Natura 2000-Schutzgebietssystems (UVE-Zusammenfassung, Seite 46, letzter Absatz).
- Gleiches gilt betreffend die Aussage, dass es zu keinen erheblichen Eingriffen auf gegenständlich relevante Schutzgebiete kommt (UVE-Zusammenfassung, Seite 43).

- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (UVE-Zusammenfassung, Seite 43). Selbstverständlich wird das ggst. Vorhaben negative Auswirkungen auf das (Mikro- und Lokal-)Klima haben.
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (UVE-Zusammenfassung, Seite 44). Selbstverständlich wird das ggst. Vorhaben negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben, wenn für die Fundamente der WIA Boden durch Beton und Stahl ersetzt wird. Ein Rückbau der Fundamente bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 44) wäre bezüglich wirksamer Umweltvorsorge (§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000) vollkommen unzureichend.
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche (UVE-Zusammenfassung, Seite 44), da sich die Fläche nicht allein auf den Boden und dessen Versiegelung beschränkt. Schließlich wird das Schutzgut Fläche im ggst. Vorhabensgebiet bereits überproportional durch Windparks und deren WIA genutzt und beeinträchtigt (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seiten 18 bis 20).
- *„Ein Rückbau der Fundamente bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende"* ist vollkommen unzureichend (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 56). Im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 17 Abs. 2 UVP-G 2000) sind die Fundamente der WIA nach deren Stilllegung komplett (!) zu entfernen. Dies wird ja auch im 2. Absatz auf Seite 60 der UVE-Zusammenfassung zum Ausdruck gebracht *(„vollständige Reversibilität")*.
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend vernachlässigbare (keine) bis geringe Auswirkungserheblichkeit auf das Schutzgut Biologische Vielfalt (Vögel, Fledermäuse), da das Vorhabensgebiet zugleich Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten (darunter Greifvögel, etliche Rote-Liste-Arten und jene der Vogelschutz-RL), 6 bis 7 Fledermaus- sowie anderer geschützter Säugetierarten (z.B. Feldhamster, Ziesel) ist (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seiten 45, 46, 47 und 51).
 „Es wurden 19 Vogelarten, 8 bis 9 Säugetierarten, 1 Reptilienart und 3 Insektenarten, die in der NÖ-Artenschutzverordnung gelistet sind, bei den Untersuchungen der von Dr. Robert Schön und der EWS Consulting GmbH in den direkten Eingriffsräumen des Windpark RAP und dessen Umgebung nachgewiesen." „Für die 6 bis 7 nachgewiesenen Fledermausarten liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, dieses wird durch die Maßnahme der Fledermausabschaltzeiten, wie im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Fledermäuse von der EWS Consulting GmbH (vgl. D 8.3) beschrieben, auf ein nicht signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko reduziert." (vgl. UVE-Zusammenfassung, Seite 51).
- Gleiches gilt für die Aussagen betreffend Auswirkungen auf Insekten (UVE-Zusammenfassung, Seiten 49 und 50), da es sicherlich zu einem Insektenschlag, der (in kumulativer Wirkung mit den umgebenden Windparks) nicht bzw. nur unzureichend geprüft wurde.
- Den Aussagen auf Seite 61 der UVE-Zusammenfassung betreffend Restbelastungen wird entschieden entgegengetreten, da es sehr wohl zu erheblichen Belastungen betreffend die Schutzgüter Landschaft, Boden, Klima, Fauna und deren Lebensräume etc. kommt.
- Gleiches gilt für die Aussagen auf Seite 64 der UVE-Zusammenfassung (siehe nachstehende Ausführungen).
- Kumulationsprüfungen des ggst. Vorhabens mit anderen Projekten betreffend Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 und UVP-RL sind nicht bzw. unzureichend vorgenommen worden.

Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-)Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftsraumcharakter) sind vollkommen unzureichend.

Die schwerwiegenden Umweltbelastungen können nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschreibungen verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, sodass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens abzuweisen ist (§ 17 UVP-G 2000). Dies gilt auch deshalb, weil es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt, sondern auch zu erheblichen Belastungen/Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter gemäß UVP-G 2000, UVP-RL und sonstiger Gesetze bzw. europäischer Richtlinien (z.B. betreffend Boden, Biologische Vielfalt, Fauna & Flora).

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrieanlagen (WIA) beeinträchtigt bzw. verschandelt wird. Zudem müssen endlich gesetzliche Maßnahmen gegen den immensen Energieverbrauch und gegen die immense Energieverschwendung getroffen werden.

Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO_2-Emissionen weltweit verringert werden – nicht nur in Europa, sondern weltweit – insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CO_2-Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw. in Europa tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz" – aber zum Nachteil bzw. Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes – errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO_2 und CH_4, in die Erdatmosphäre gelangen? CO_2 und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw. Landesgrenzen!

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse – ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technogene Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw. verunstaltet wird.

Antrag / Forderung

AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen,
- kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.
- Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, möge die Behörde eine Stellungnahme vom UNESCO-Welterbe-Zentrum in Paris einholen, inwieweit das ggst. Windpark-Vorhaben mit dem UNESCO-Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes" vereinbar ist.

Dennoch wurde dem ursprünglichen Vorhaben „Windpark RAP" die Genehmigung per Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. April 2025 (WST1-UG-87/032-2025) erteilt.

Einwendungen zum gegenständlichen Änderungsvorhaben

Wie AFN bereits in ihren Einwendungen zum ursprünglichen Vorhaben vorgebracht hat, kommt es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen einer Reihe von Schutzgütern gemäß UVP-G 2000 und UVP-RL – u.a. der Schutzgüter Landschaft und deren Landschaftsbild, Tiere und deren Lebensräume (v.a. der Avi-, Fledermaus- und Insektenfauna), Boden und Fläche etc. (siehe obenstehende Ausführungen bzw. Einwendungen, die AFN auch zum gegenständlichen Änderungsvorhaben vorbringt bzw. nach wie vor aufrecht erhält).

Nun hat die Projektwerberin (Energiepark Bruck/Leitha GmbH) etliche Änderungen ihres Vorhabens beantragt, die zu weitaus erheblicheren Beeinträchtigungen führen – insbesondere was die Schutzgüter Landschaft, Tiere und ihre Lebensräume sowie die Fläche betrifft.

Selbst die Projektwerberin hält in ihrem Schreiben vom 30.01.2026 (EPBL/C7013 JIRC-VD) fest:

> *„Die zur Genehmigung eingereichten Änderungen können potenziell sämtliche Schutzgüter des § 1 UVP-G berühren."*

Denn im Vergleich zu den genehmigten Windindustrieanlagen (WIA) sollen nun noch höhere WIA errichtet werden – nämlich die WIA RAP-03 und RAP-04.

Parameter der WIA	genehmigte RAP-02	geplante RAP-02	genehmigte RAP-03	geplante RAP-03	genehmigte RAP-04	geplante RAP-04
Anlagentyp	Vestas V162	Enercon E160 EP5 E3	Enercon E-115 EP3 E3	Enercon E138 EP3 E3	Vestas V117	Enercon E138 EP3 E3
Nennleistung	6,2 MW	5,56 MW	4,2 MW	4,26 MW	3,45 MW	4,26 MW
Nabenhöhe	169 m	166,6 m	149 m	160 m	141,5 + 3 m	160 m
Rotordurchmesser	162 m	160 m	115,7 m	138 m	117 m	138 m
Gesamthöhe (GH)	250 m	246,6 m	206,85 m	229 m	200 + 3 m	229 m
Rotorfläche (RF)	20.612 m²	20.106 m²	10.514 m²	14.957 m²	10.751 m²	14.957 m²
Differenz der GH		- 3,4 m		+ 22,15 m		+ 26,0 m
Differenz der RF		- 506 m²		+ 4.443 m²		+ 4.206 m²

Zusätzliche Verschlimmerung der ohnedies bereits erheblichen Landschaftsbeeinträchtigung

Durch die geplante Änderung verringert sich die Gesamthöhe der WIA RAP-02 zwar geringfügig um 3,4 m (von 250 m auf 246,6 m), doch soll sie bei den nunmehr geplanten WIA RAP-03 und RAP-04 mit jeweils 229 m deutlich höher (+ 22,15 m bzw. + 26,0 m) werden als beim ursprünglichen (genehmigten) Windpark-Vorhaben.

Dadurch wird die ohnedies bereits erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft und ihres Landschaftsbildes noch mehr verschlimmert. Zum Vergleich: Der Wiener Stephansdom ist 136,44 m hoch.

Massive Erhöhung der überstrichenen Fläche (Rotorfläche)

Ähnlich drastisch fällt die Veränderung der überstrichenen Fläche aus: Verringert sich die Rotorfläche (RF) bei der geplanten WIA RAP-02 um 506 m², erhöht sie sich bei der WIA RAP-03 um 4.443 m² und bei der WIA RAP-04 um 4.206 m².

Somit erhöht sich die überstrichene Fläche bei der WIA RAP-03 um 42,26 % und bei der WIA RAP-04 um 39,12 %.

Dadurch wird die Gefahr hinsichtlich Tötung für die Avi-, Fledermaus- und Insektenfauna massiv erhöht.

Keine geringfügige Abweichungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000

Dementsprechend tritt „Alliance For Nature" der Aussage, dass die geplanten Abweichungen als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G erachtet werden können, entschieden entgegen.

Denn der Austausch von den genehmigten WIA der Typen Enercon E-115 EP3 E3 und Vestas V117 gegen WIA der Type Enercon E138 EP3 E3 und die daraus resultierenden, erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 stellen keine geringfügigen Abweichungen im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 dar.

Vgl. dazu den Antrag der Projektwerberin mit Schreiben vom 30.01.2026 (EPBL/C7013 JIRC-VD), wo es wörtlich heißt:

„Mit Schreiben vom 29.12.2025, WST1-UG-87/040-2025, hat uns die NÖ LReg mitgeteilt, dass die geplanten Abweichungen als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G erachtet und in einem zukünftigen Abnahmeverfahren als solche nachträglich genehmigt werden können."

Scheinbar hat sich die Projektwerberin auf diese Aussage der Niederösterreichischen Landesregierung verlassen und sodann den oben genannten Antrag vom 31.01.2026 vor dem Hintergrund des § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 gestellt, der u.a. besagt:

„Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide."

Anscheinend soll durch diese (äußerst fragwürdige) Vorgangsweise dem natur- und umweltbeeinträchtigenden Vorhaben „Windpark RAP" zum Durchbruch verholfen werden.

Keine Änderung im Sinne des § 18b UVP-G 2000

Zudem würde eine Genehmigung des Antrages gemäß § 18b UVP-G 2000 gesetzeswidrig erfolgen, da es sich aufgrund der umfangreichen Änderungen (• Austausch von drei der insgesamt vier geplanten WIA • Anpassung der Zuwegung • Änderung elektrischer Anlagen der Erzeugungsanlage • Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz • Änderung des Flächenbedarfs) um ein völlig anderes Vorhaben handelt als jenes, welches bewilligt wurde.

Der Antrag für das gegenständliche – im Prinzip neue – Vorhaben hätte gemäß §§ 3 iVm 5 Abs. 1 UVP-G 2000 erfolgen müssen.

Antrag / Forderung

AFN beantragt daher bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,

- den Antrag der Projektwerberin vom 30.01.2026 auf Änderung der UVP-Genehmigung nach § 18b UVP-G 2000 nicht zu genehmigen – und
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.
- Sollte diesem Begehren der „Alliance For Nature" nicht stattgegeben werden, möge die Behörde eine Stellungnahme vom UNESCO-Welterbe-Zentrum in Paris einholen, inwieweit das gegenständliche Windpark-Vorhaben mit dem UNESCO-Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes" vereinbar ist und die Stellungnahme des UNESCO-Welterbe-Zentrums sodann der „Alliance For Nature" zur Kenntnis bringen.

Auf die voranstehenden Eingaben nimmt die **Antragstellerin mit Schreiben vom 11.September 2026** auszugsweise wie folgt Stellung:

……..

3.1 Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Die **Austrian Power Grid AG** (kurz "APG") stellt in ihrer Stellungnahme vom 14.07.2026 fest, dass gegen das geplante Vorhaben kein Einwand besteht, weil bei der geplanten Errichtung der WEA keine Bestandsanlage der APG betroffen ist.

Dazu halten wir fest:

Wir nehmen die Stellungnahme zur Kenntnis.

3.2 Stellungnahme der Netz Niederösterreich GmbH

Die **Netz Niederösterreich GmbH** (kurz "Netz NÖ GmbH") stellt in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2026 fest, dass die 110-kV-Leitung "Bruck/L. – Deutsch-Altenburg" vom geplanten Vorhaben betroffen ist, aber außerhalb des Schutzbereichs realisiert wird. Dazu werden (Mindest-)Abstände und weitere Vorgaben und Maßnahmen vorgegeben.

Dazu halten wir fest:

Gegenstand des ggst UVP-Änderungsgenehmigungsverfahren ist nur die Änderung der Genehmigung, nicht die ursprüngliche Genehmigung. Stellungnahmen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf die Änderung und nicht auf das ursprünglich genehmigte Vorhaben beziehen.[1]

Durch das ggst Änderungsvorhaben werden insb die Standortkoordinaten der WEA, die windparkinterne Verkabelung und die Ableitung zum Netz nicht geändert. Ebenso bleibt die WEA RAP-01 unverändert und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

Gegenstand der beantragten Änderung ist jedoch unter anderem die Anlagentype der WEA RAP-02 bis RAP-04 und damit einhergehend der Rotordurchmesser der WEA.

Unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstands gehen wir auf die Punkte der Stellungnahme der Netz NÖ GmbH im Detail ein:

1. Mindestabstände der WEA zur Leitung

Die Stellungnahme der Netz NÖ GmbH vom 22.07.2026 sieht für RAP-02 bis RAP-04 erforderlichen Mindestabstände zur 110-kV-Leitung aufgrund des geänderten Rotordurchmessers vor. Diese Mindestabstände können und werden eingehalten. Da die WEA RAP-01 nicht Verfahrensgegenstand ist, ist darauf nicht einzugehen.

2. Abstände und Maßnahmen

Die Netz NÖ GmbH kommt zum Ergebnis, dass die tatsächlichen Abstände (Achse WEA zu Leitungsachse) die erforderlichen Mindestabstände deutlich überschreiten und die einschlägigen Anforderungen der OVE EN 50341 eingehalten werden. Wir nehmen dies wohlwollend zur Kenntnis.

[1] *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G)[2] (2024) § 18b Rz 20.

3. Weitere Vorgaben

Die Vorgaben zu **Kabelanlagen und Stützpunkterdung** betreffen Vorhabensbestandteile, die durch das ggst Änderungsvorhaben nicht geändert werden. Sie waren bereits Gegenstand des ursprünglichen UVP-Genehmigungsverfahrens und der dazu erstatteten Stellungnahme der Netz NÖ GmbH vom 03.10.2024. Die darin für diese Vorhabensbestandteile genannten Anforderungen werden **eingehalten**. Soweit die Stellungnahme vom 22.07.2026 gegenüber der Stellungnahme vom 03.10.2024 abweichende oder weitergehende Anforderungen an die unverändert bleibenden Kabelanlagen enthält, wird darauf hingewiesen, dass diese nicht durch die ggst beantragten Änderungen veranlasst sind.

Die Vorgaben zu **Grabungsarbeiten** entsprechen den Vorgaben der Stellungnahme vom 03.10.2024 und werden beim Änderungsvorhaben eingehalten.

4. Sicherheitsmaßnahmen beim Arbeiten in der Nähe der Freileitung

Die für Arbeiten in der Nähe der Freileitung geltenden Sicherheitsvorschriften (Netz NÖ Arbeitsanweisung Nr 59 sowie ÖVE/ÖNORM EN 50110-1) werden mit dem Änderungsvorhaben eingehalten.

5. Kontaktaufnahme

Eine Kontaktaufnahme mit Herrn Ing Payr vor Baubeginn war bereits Gegenstand der Stellungnahme vom 03.10.2024 und ist auch bereits erfolgt. Eine weitergehende Behandlung dieser Forderung ist somit hinfällig.

3.3 Stellungnahme der Alliance for Nature

Die **Alliance for Nature** (kurz "AfN") erhebt in ihrer Stellungnahme vom 19.08.2026 "Einwendungen" gegen das Vorhaben WP RAP. Die AfN wiederholt dabei einerseits wortgleich die Einwendungen gegen das mit Bescheid vom 29.04.2025 rechtskräftig genehmigte ursprüngliche Vorhaben WP RAP. Andererseits argumentiert die AfN, dass es sich bei den geplanten Änderungen um "ein völlig anderes Vorhaben" handle und ein Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G unzulässig sei.

Dazu halten wir fest:

Das Vorbringen der AfN ist nicht als Einwendung im Rechtssinn zu qualifizieren. Eine rechtserhebliche Einwendung setzt die Behauptung einer konkreten Rechtsverletzung voraus.[2] Die bloße Aufzählung abstrakter Beeinträchtigungsmöglichkeiten ohne Bezug auf die konkreten Verhältnisse des Vorhabens genügt nicht.[3]

Weder das Vorbringen zum "ursprünglichen Vorhaben" noch jenes zum Änderungsvorhaben nach § 18b UVP-G entspricht diesen Voraussetzungen. Das Vorbringen bleibt auf der Ebene der bloßen Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten,[4] ohne den fachgutachterlichen Ergebnissen auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Die Behauptungen der AfN sind weder durch eigene Fachgutachten noch durch konkrete, auf das Änderungsvorhaben bezogene Tatsachenbehauptungen

2 Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² § 19 Rz 51 mHa *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2025) § 42 Rz 32 f mwN.
3 ZB VwGH 21.06.1993, Zl 92/04/0144.
4 Vgl VwGH 22.12.2015, Ro 2014/06/0076.

untermauert. Somit ist das Vorbringen der AfN insgesamt nicht als rechtserhebliche Einwendung zu werten.

Dazu im Detail.

3.3.1 Vorbringen zum ursprünglichen Vorhaben WP RAP

Die UVP-Behörde hat das wortgleiche Vorbringen der AfN bereits im ursprünglichen UVP-Genehmigungsverfahren geprüft und festgehalten, dass der Eingabe der AfN vom 14.10.2024 die Qualifikation einer Einwendung im Rechtssinn nicht zukommt.[5]

Die nunmehrige Eingabe der AfN vom 19.08.2026 wiederholt die Passagen aus der Eingabe vom 14.10.2024 wörtlich. Die Übernahme ist dabei bis zu den Seitenverweisen auf die UVP-Zusammenfassung des ursprünglichen UVP-Genehmigungsverfahrens ("UVP-Zusammenfassung, Rev. 0") identisch; die geänderten Einreichunterlagen sind inhaltlich nicht adressiert.

Da die Eingabe der AfN vom 14.10.2024 keine Einwendung im Rechtssinn war, hat die AfN nach § 44b Abs 1 AVG ihre Stellung als Partei im ursprünglichen Genehmigungsverfahren verloren. Die AfN hat den UVP-Genehmigungsbescheid vom 29.04.2025 nicht mit Beschwerde bekämpft. Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Nach § 18b Z 2 UVP-G haben im Änderungsverfahren die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Die Beteiligtenstellung im Änderungsverfahren reicht sachlich nicht weiter als der durch die Änderung eröffnete Prüfungsgegenstand. Prüfungsgegenstand des Änderungsverfahrens nach § 18b UVP-G ist ausschließlich die Änderung und deren zusätzliche oder geänderte Auswirkungen.[6]

Nach § 59 Abs 1 AVG gelten Einwendungen mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrags als miterledigt. Sämtliche Einwendungen, die sich gegen unveränderte, mit dem ursprünglichen Bescheid rechtskräftig mitentschiedene Vorhabensbestandteile richten, sind daher unzulässig.[7]

3.3.2 Vorbringen zum Änderungsvorhaben

Die Behauptung, es liege kein Änderungsvorhaben, sondern ein "völlig anderes Vorhaben", und der Antrag hätte nach §§ 3 iVm 5 UVP-G gestellt werden müssen, trifft nicht zu.

§ 18b UVP-G erfasst jene Änderungen, die nicht nach § 3a UVP-G UVP-pflichtig sind.[8] Nur wenn eine Änderung für sich genommen die Schwellen des § 3a UVP-G erreicht, ist ein Antrag nach § 5 UVP-G zu stellen. Die AfN behauptet nicht einmal, dass die Änderung einen Tatbestand des § 3 a UVP-

5 UVP-Genehmigungsbescheid vom 29.04.2025, WST1-UG-87/032-2025, S 55 f, 109, 113.
6 VwGH 16.11.2022, Ro 2022/06/0018.
7 Vgl auch BVwG 21.10.2021, W109 2237596-1.
8 *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² § 18b Rz 6.

G erfülle. Sie leitet die angebliche Unzulässigkeit allein aus dem Umfang der Änderung ab. Damit verkennt sie, dass § 18b UVP-G – anders als § 20 Abs 4 UVP-G – gerade auch mehr als geringfügige Änderungen erfasst.[9] Der Umfang einer Änderung führt daher für sich allein nicht aus dem Anwendungsbereich des § 18b UVP-G hinaus. Lediglich darf die Änderung den Gegenstand der Genehmigung nicht in ein "aliud" verwandeln.

Im ggst Fall ist die Identität in jedem Fall gewahrt: Das Vorhaben besteht unverändert aus vier WEA an unveränderten Standorten samt unveränderter windparkinterner Verkabelung und Netzanbindung. Die WEA RAP-01 wird wie genehmigt errichtet und betrieben. Die Engpassleistung bleibt bei 19,41 MW. Die Gesamtnennleistung steigt lediglich um 0,23 MW (rund 1,2 %). Zweck und Betriebsweise bleiben dieselben. Geändert werden Anlagentypen und einzelne Ausführungsdetails.

Von einem "völlig anderen Vorhaben" kann somit keine Rede sein. Dass wir in unserem Antrag vom 30.01.2026 offengelegt haben, die Änderungen könnten potenziell sämtliche Schutzgüter des § 1 UVP-G berühren, begründet lediglich den Prüfungsumfang, nicht die Erheblichkeit der Auswirkungen.

Auf die Ausführungen der AfN zu § 20 Abs 4 UVP-G ist nicht näher einzugehen, weil wir gerade nicht den Weg über das UVP-Abnahmeverfahren gewählt haben, sondern einen Änderungsantrag nach § 18b UVP-G gestellt haben.

Soweit die AfN ihre "Einwendungen" zum ursprünglichen Vorhaben für das Änderungsvorhaben vorbringt oder aufrechterhält, ist auf das oben Gesagte zu verweisen. Für die rechtliche Qualifikation kann nichts anderes gelten als das, was die UVP-Behörde im Bescheid vom 29.04.2025 bereits rechtskräftig festgestellt hat. Das Vorbringen der AfN ist nicht als rechtserhebliche Einwendung zu werten. Selbes gilt für das nun neu speziell zum Änderungsvorhaben Vorgebrachte. Dazu im Detail:

(i) Landschaftsbild

Bei RAP-02 sinken Gesamthöhe (-3,4 m), Rotorfläche (-506 m²), Nennleistung (-0,64 MW) und Fundamentdurchmesser (von 25 m auf 24 m). Bei RAP-03 und RAP-04 steigen Nabenhöhe und Rotorfläche; die Fundamentdurchmesser sinken jedoch (von 23 m auf 22,5 m bzw von 27 m auf 22,5 m).

Der Prüfgutachter (kurz "PGA") DI Thomas Knoll (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH) hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 09.03.2026 festgestellt, dass die Änderungen im Vergleich zum genehmigten Vorhaben aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild keine wesentlichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen. Zusätzliche oder geänderte

[9] *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² § 18b Rz 16 mwN; ErläutRV 648 BlgNR 22. GP.

Auflagen sind nicht erforderlich. Das bisher erstattete Gutachten wird vollinhaltlich aufrechterhalten.

Die AfN tritt dieser Beurteilung nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Sie beschränkt sich auf die unbegründete Bestreitung und auf den rechtlich unerheblichen Vergleich mit der Höhe des Wiener Stephansdoms.

(ii) Artenschutz

Die AfN leitet aus der vergrößerten Rotorfläche bei RAP-03 und RAP-04 eine "massive Erhöhung der Tötungsgefahr" für Avi-, Fledermaus- und Insektenfauna ab.

Dem ist hinsichtlich Fledermäusen entgegenzuhalten, dass der rechtskräftige Abschaltalgorithmus nach Auflage I.3.3.18 des Bescheids vom 29.04.2025 an Windgeschwindigkeit, Temperatur, Tageszeit und Niederschlagsintensität an, nicht an die Rotorfläche, knüpft. Die nach Auflage I.3.3.19 vorgeschriebene zweijährige Gondelüberwachung berücksichtigt die Dimensionierung der Anlagen ausdrücklich: Gerade wegen der Anlagengröße wird das Gondelmonitoring durch ein zusätzliches Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze ergänzt. Der Algorithmus wird auf Basis der Überwachungsergebnisse über eine Mengenschwelle von unter einem toten Tier pro Anlage und Jahr mittels ProBat modelliert und bei Bedarf angepasst. Nach Auflage I.3.3.21 sind die Betriebsprotokolle jährlich zur Kontrolle vorzulegen. Das Schutzsystem ist damit adaptiv und erfasst eine geänderte Rotorfläche systemimmanent.

Der PGA für Biologische Vielfalt, Mag Matthias Gattermayr MSc (REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH) hat in seiner Stellungnahme vom 10.02.2026 bestätigt, dass sich aus den Einreichunterlagen keine geänderte Beurteilung des Sachverhalts ergibt. Die AfN tritt dieser Beurteilung nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

3.3.3 Ergebnis

Die Stellungnahme der AfN ist nicht als Einwendung im Rechtssinn zu qualifizieren und ist insgesamt nicht geeignet, ein Genehmigungshindernis für das Änderungsvorhaben zu begründen.

Energiepark Bruck/Leitha GmbH
Windpark RAP GmbH & Co KG

1.2.3.3.3 Auseinandersetzung mit den Eingaben

Die Eingaben der Austrian Power Grid AG und der Netz Niederösterreich GmbH widersprechen nicht dem Vorhaben. Die Netz Niederösterreich GmbH bekundet jedoch eine Betroffenheit der „110-kV-Leitung Bruck/L. – Deutsch-Altenburg“ durch das Vorhaben, welche die Einhaltung der bekanntgegebenen technischen Maßnahmen und Arbeitsanweisungen sowie die rechtzeitige Kontaktnahme mit ihr vor Ausführungsbeginn des Vorhabens geböten.

Im Zusammenhang damit wird auf die voranstehend zitierten Stellungnahmen der Antragstellerin verwiesen, die diese beiden Eingaben, soweit sie im Gegenstand Tragweite haben, anerkennt und die notwendige Beachtung der daraus berechtigterweise ableitbaren Erfordernisse in Bezug auf die Vorhabenrealisierung zusichert.

Die Eingabe der Alliance For Nature (idF kurz AFN) deklariert sich als Einwendung, wiederholt das Vorbringen der AFN vom 14.Oktober 2024 zum konsentierten Windpark und wendet dieses Vorbringen wortwörtlich auch im gegenständlichen Änderungszusammenhang ein (*…. siehe obenstehende Ausführungen bzw. Einwendungen, die AFN auch zum gegenständlichen Änderungsvorhaben vorbringt bzw. nach wie vor aufrechterhält*). Auf die Ursächlichkeit der Änderungsmaßnahmen für die behaupteten Rechtsverletzungen wird in den Ausführungen der AFN nicht einmal ansatzweise begründend eingegangen.

Die vorgesehenen Änderungen seien zudem nicht geringfügig und stellten ein völlig anderes Vorhaben als genehmigt wurde dar. Die beantragte Änderungsgenehmigung möge versagt werden, andernfalls werde die Einholung einer Stellungnahme vom UNESCO-Welterbe-Zentrum in Paris zur Frage, wieweit das gegenständliche Windpark-Vorhaben mit dem UNESCO-Welterbe *„Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes“* vereinbar sei, beantragt.

Im bezeichneten Vorbringen der AFN zum konsentierten Windpark wurden mit dem zitierten Genehmigungsbescheid vom 29.April 2025 implizit nicht rechtserhebliche Einwendungen erachtet, die die Präklusion der Parteistellung der AFN im Verfahren nach sich zogen. Gegen diesen Bescheid erhob die AFN aktenkundig keine Beschwerde und anerkannte insoweit konkludent auch die attestierte Rechtsunerheblichkeit ihrer Einwendungen sowie ihre präkludierte Parteistellung.

In Ermangelung eines konkret aufgezeigten Kausalzusammenhanges zwischen diesen „selben“ Einwendungen und den geplanten Änderungsmaßnahmen werden diese Einwendungen auch im gegenständlichen Anlassfall nicht als rechtserheblich qualifiziert.

Bezogen auf die dargestellte Anerkennung des zitierten Genehmigungsbescheides durch die AFN, wird die Wiederverwendung derselben Einwendungen auch im gegenständlichen Anlassfall als nicht ernstgemeintes Vorbringen qualifiziert.

Die Eingabe der AFN wird von der Antragstellerin im bezeichneten Schreiben vom 11.September 2026 dahingehend kommentiert, dass sie rechtlich unzulässig und unerheblich sei.

1.2.3.3.4 Befassung der Austro Control GmbH International

Mit dem hieramts Schreiben vom 07.September 2026 wird die ACG im Sinne von §§ 93 Abs 2 und 94 LFG um Stellungnahme zum gegenständlichen Änderungsvorhaben ersucht.

Auf dieses Ersuchen ergeht die nachstehend abgebildete Stellungnahme der ACG vom 19.Oktober 2026 –

… unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 07.09.2026, GZ.: WST1-UG-87/095-2026, betreffend das Vorhaben Windpark RAP wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass hierdurch auf Basis der übermittelten Unterlagen keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Zusätzlich ersuchen wir Sie, sicherzustellen, dass der Antragsteller die Austro Control GmbH spätestens neun Monate vor dem geplanten Baubeginn über die beabsichtigte Umsetzung des Projekts informiert.

Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht durch das Vorhaben auf Basis der übermittelten Unterlagen auch keine elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

1.2.3.3.5 Ermittlungsergebnis

Im Ergebnis der dargelegten Ermittlungen wird im Wesentlichen festgestellt, dass,

a. das Ermittlungsverfahren formalrechtlich ordnungsgemäß als Großverfahren durchgeführt wurde und die von den Änderungen betroffenen Beteiligten rechtskonform Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen fanden.

b. die Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Interessen die Austrian Power Grid AG, Netz Niederösterreich GmbH und AFN aufgegriffen und Eingaben an die Behörde

getätigt haben, welche allesamt nicht als rechtserhebliche Einwendungen zu erachten sind und daher die Präklusion der Parteistellungen im Verfahren nach sich ziehen.

c. mangels rechtserheblicher Einwendungen keine Verhandlung (§ 16 UVP-G 2000) obligatorisch erforderlich war und deshalb auch unterbleiben konnte.

d. das gegenständliche Änderungsvorhaben ausreichend beschrieben ist und ohne weitere Ermittlungsschritte zu erfordern, fachlich wie rechtlich abschließend beurteilt werden kann.

e. in fachlicher Hinsicht unter Bezugnahme auf insbesondere den angestellten Sachverständigenbeweis keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Betracht gezogene Umwelt durch das Vorhaben anzunehmen sind.

f. in rechtlicher Hinsicht die entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen eingehalten und die danach maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

2 Beurteilungsrelevante Rechtsgrundlagen

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden VerwaltungsvorschriftenÄnderungsbescheid RAPund im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[…..]

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Die Bestimmungen über die Auflage und Kundmachung des § 17 Abs. 7 Satz 3 bis 5 gelten sinngemäß.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19.(1) Parteistellung haben

1.Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden

könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4;

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

[…..]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[…..]

2.3 Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92.(1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Zuständigkeit

§ 93.(1) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 ist zuständig:

1. im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung,

2. im Bereich der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektromagnetischer Störwirkung

§ 94.(1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektromagnetischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem

Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

2.4 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.5 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

[.....]

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,

2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

Anhang I

Verzeichnis der gemäß § 3 Abs. 1 verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente

Nr.	Bezeichnung	Titel
[…]		
27	OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01	Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen - Teil 3: Hochspannungsanlagen

2.6 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.

(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Sachverhaltsgemäß sind die Ausführung des genehmigten Windparks und infolgedessen ein Zuständigkeitsübergang i.S.v. § 21 UVP-G 2000 noch nicht erfolgt.

Demgemäß ist der vorliegende Änderungsantrag recte am Maßstab des § 18b leg. cit. zu prüfen und entscheiden.

Im Maßstabsverbund kommt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §°17 leg. cit. auch den Voraussetzungen zur impliziten Erteilung der unter Spruchpunkt I.2 genannten Ausnahmebewilligungen nach LFG und ETG 1992 sowie des Ausspruchs über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen nach NÖ ElWG 2005 wesentliche Bedeutung zu. Weitere materiellrechtliche Bewilligungstatbestände sind im Gegenstand nicht berührt.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Prüfgegenstand/wahrer Sachverhalt

Der gegenständlich maßgebende Sachverhalt resultiert aus der behördlichen Aktenlage zum konsentierten Windpark sowie dem unter Punkt 1.2 dargestellten Änderungsvorhaben, wobei der bezeichnete Änderungsantrag und die dargelegten Ermittlungsergebnisse in besonderer Weise hervorzuheben sind.

Angesichts dessen stehen unbestritten die unter Spruchpunkt I.1 beschriebenen Änderungen der WEA RAP-02 bis 04 im Mittelpunkt der Betrachtungen und sind sie es, die in ihrem Auswirkungsverhalten auf die Umwelt im Wesentlichen zu hinterfragen und hinsichtlich der beantragten Änderungsgenehmigung ausschlaggebend sind.

Die angeführten anderen Änderungen sind mit Ausnahme der beabsichtigten Änderungen der Betriebsmodi zur Nachtzeit im Grunde Begleiterscheinungen der geplanten Anlagenänderungen. Die Änderungen der Betriebsmodi beziehen sich nicht nur auf die WEA RAP-02 bis 04, sondern auch auf die nicht änderungsgewollte WEA RAP-01 und somit auf den gesamten Windparkbetrieb.

Die Anlagenänderungen bestehen wesentlich in anderen Dimensionierungen und Leistungsvermögen der betrachteten WEA, sowie auch deren elektrotechnischer Ausstattung. Die Änderungen bei der elektrotechnischen Ausstattung führt zudem zu Abweichungen von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, konkret den Bestimmungen der OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 (Fluchtweglänge).

Vollständigkeitshalber ist explizit auch anzumerken, dass die vorhabenbedingte zusätzliche Flächeninanspruchnahme keine Waldflächen betrifft, sodass auch kein zusätzlicher Rodungsbedarf im Verbund begründet wird.

3.2.2 Auswirkungsverhalten der Änderungen

Das Auswirkungsverhalten der geplanten Änderungen ist Maßstab der im Gegenstand legal gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung und wurde im Wesentlichen anhand des erhobenen Sachverständigenbeweises beurteilt. Er besteht aus den sachverständigen Expertisen von Fachleuten verschiedenster Fachrichtungen, welche notwendig auch schon im ursprünglichen Genehmigungsverfahren für den Windpark befasst waren. Deren damals erstellte Gutachten wurden im gegenständlichen Anlassfall, entsprechend einem Änderungsvorhaben verständlicherweise der anzustellenden Auswirkungsprüfung zugrunde gelegt und maßnahmenbezogen fortgedacht und -geschrieben.

Die insoweit aktuellen sachverständigen Ausführungen entsprechen anschaulich geltenden fachlichen wie rechtlichen Standards und den Denkgesetzen der Logik. Damit erweisen sie sich als schlüssig nachvollziehbar, verständlich und im Ergebnis glaubwürdig.

Die sachverhaltsgemäß dargelegten Stellungnahmen mitwirkender Behörden erlangen aufgrund ihnen zukommender Fachkompetenzen ebenfalls einen, dem Sachverständigenbeweis gleichkommenden schlüssigen Beweiswert, sie werden deshalb in der weiteren Argumentation dem Sachverständigenbeweis zugerechnet.

Demnach ist berechtigt anzunehmen, dass die unter Punkt 1.2.3.2 beschriebenen Feststellungen zum Auswirkungsverhalten der geplanten Änderungen richtig sind und von keinen erheblichen Nachteilen oder irreversiblen Schäden für die Umwelt durch das gegenständliche Änderungsvorhaben auszugehen ist. In einem erweisen sich die spruchgemäßen Auflagenänderungen als geboten.

Punkto der Stellungnahmen mitwirkender Behörden erweist sich zudem, dass betreffend die nichteingehaltenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bei den Fluchtweglängen tragfähige bzw. gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, die die Abweichungen von den Vorschriften zulässig machen. Auch aus luftfahrtsicherheitstechnischer Sicht bestehen nachvollziehbar keine Veranlassungen zur Besorgnis.

3.2.3 Einwendungen AFN

Die Einwendungen der AFN widersprechen der erhobenen Beweislage, insbesondere dem erwiesenen Auswirkungsverhalten des Änderungsvorhabens auf die Umwelt.

In formaler Hinsicht wenden sich die Einwendungen gleichermaßen gegen den rechtskräftig konsentierten Windpark sowie die verfahrensgegenständlichen Abänderungen davon. Eine explizite Bezugnahme angesprochener Rechtsverletzungen zu konkreten Änderungsmaßnahmen erfolgt nicht. Zudem werden in Wiederholung zum ursprünglichen Genehmigungsverfahren wortwörtlich dieselben Rechtsverletzungen behauptet, die unter Verweis auf Punkt 1.2.3.3.3 durch den zitierten Genehmigungsbescheid vom 29.April 2025 implizit inhaltlich abgewiesen und in weiterer Folge durch Unterlassung einer Bescheidbeschwerde durch die AFN konkludent als sohin unrichtig respektive unzutreffend anerkannt wurden.

In inhaltlicher Hinsicht entbehren die Einwendungen einer fachlich fundierten Begründung für die behaupteten Rechtsverletzungen und erwecken per se nicht den Anspruch, den sachverständigen Attestierungen zum gegenständlichen Änderungsvorhaben auf gleicher fachlicher Ebene zu begegnen bzw. begegnen zu wollen. Vermöge dessen gelingt es ihnen auch nicht, den Sachverständigenbeweis zu erschüttern und in seiner Schlüssigkeit und Richtigkeit zu widerlegen, sohin sind die Einwendungen unrichtig und in der Entscheidungsfindung jedenfalls unerheblich (vgl. VwGH vom 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Zum Verfahren

Der sachverhaltsgemäß unter Punkt 1.2.3 beschriebene Verfahrensgang gründet auf den zitierten Rechtsgrundlagen und verfolgt gemäß § 18b UVP-G 2000 im Wesentlichen die Absichten, die geplanten Änderungen auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen und den von den Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg. cit. Gelegenheit zu bieten, ihre Rechtsinteressen im Zusammenhang wahrzunehmen.

Punkto der insoweit anzustrebenden Verfahrenstransparenz ist es mit der recte getroffenen Wahl, das Behördenverfahren als Großverfahren im Sinne von §§ 44a ff AVG

iVm § 9a UVP-G 2000 zu gestalten, bestmöglich gelungen, betroffene Beteiligte zu erreichen. Die Legitimität zu dieser Verfahrenswahl wird mit empirischen Beobachtungen der Behörde begründet, die in Ansehung von § 44a Abs 1 AVG regelmäßig 50 Beteiligte in einschlägigen UVP-Verfahren erwarten lassen. Durch die ediktale Kundmachung vom 09.Juli 2026 wurde effektiv und publizitätswirksam Kenntnis vom beantragten Vorhaben und der hierzu ergangenen sachverständigen Beurteilung verschafft. Insoweit ist zulässig auch anzunehmen, dass ausreichend Gelegenheit für die Geltendmachung von Rechtsinteressen bestand.

Die von dieser Gelegenheit Gebrauch machenden und unter Punkt 1.2.3.3.2 abgebildeten Eingaben der Austrian Power Grid AG und Netz Niederösterreich GmbH widersprechen nicht dem gegenständlichen Änderungsvorhaben und sind insoweit auch nicht als Einwendungen gegen dieses Vorhaben zu qualifizieren. Demgemäß bedürfen diese Eingaben keiner weiteren rechtlichen Befassung und können, wie auch von der Antragstellerin, zur Kenntnis genommen werden.

Anders als diese beiden Eingaben widerspricht die ebenfalls unter Punkt 1.2.3.3.2 abgebildete, als „Einwendung“ deklarierte Eingabe der AFN dem Vorhaben. Wie unter Punkt 1.2.3.3.3 ausgeführt, werden mit ihr Rechtsverletzungen behauptet, die undifferenziert dem rechtskräftig konsentierten Windpark als auch den gegenständlich verfolgten Änderungen zugesprochen werden.

Das in der Eingabe der AFN formulierte Vorbringen wurde aktenkundig bereits im Erstgenehmigungsverfahren gegen den Windpark wortwörtlich vorgetragen, von der Behörde als unrichtig qualifiziert und abgewiesen und blieb diese behördliche Entscheidung durch Unterlassung einer darauf replizierenden Bescheidbeschwerde durch die AFN unwidersprochen und insoweit konkludent als richtig anerkannt.

In Ansehung dessen, ist die nochmalige Geltendmachung desselben, als unrichtig anerkannten Vorbringens auch im gegenständlichen Zusammenhang nicht nachvollzieh- und erklärbar und kann daraus nur geschlossen werden, dass das Vorbringen nicht ernstgemeint ist.

Abgesehen davon gelten auch im Gegenstand dieselben formalen Gründe, die das Vorbringen schon im Erstgenehmigungsverfahren als unzulässig erwiesen. Sohin entspricht das Vorbringen nach wie vor nicht den Kriterien rechtserheblicher

Einwendungen (vgl. *VwGH* vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; vom 06.07. 2010, GZ 2008/05/0115; vom 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; vom 16.02.2021, GZ Ra 2021/04/0018; vom 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053). Demgemäß lassen sich die behaupteten Rechtsverletzungen auch nicht feststellen.

Von inhaltlicher Seite her betrachtet, opponieren die Einwände der AFN gegen das Änderungsvorhaben mit dem aktuellen Sachverständigenbeweis. Dabei wird der sachverständigen Beurteilung zu den geplanten Änderungsmaßnahmen offenkundig nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnet. So unterbleiben insbesondere sachkundige Ausführungen, warum das Vorhaben von den Sachverständigen falsch beurteilt werde bzw. worin sich die behaupteten Rechtsverletzungen manifestieren würden. Zu meinen, die eigene Autorität genüge, um seinen Behauptungen Berechtigung zu verleihen, hat sich nachweislich in vergleichbaren Angelegenheiten als trügerisch herausgestellt. Jedenfalls führt der aufgezeigte Begründungsmangel auch im Gegenstand dazu, dass die Einwände der AFN nicht geeignet sind, die sachverständigen Beurteilungen zu erschüttern und sie in ihrer Schlüssigkeit und Richtigkeit zu widerlegen (vgl. *VwGH* vom 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; *US* vom 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Im Ergebnis dessen, erweisen sich die Einwendungen der AFN als nicht ernstgemeint, formal unzulässig und rechtsunerheblich. Inhaltlich werden sie vom angestellten Sachverständigenbeweis nachvollziehbar widerlegt. Zudem lösen sie, wie auch die zitierten Stellungnahmen der Austrian Power Grid AG und Netz Niederösterreich GmbH, die Präklusionswirkung hinsichtlich der Parteistellung im Gegenstand aus, wodurch grundsätzlich auch dem, von der AFN gestellten Antrag auf Einholung einer Stellungnahme vom UNESCO-Welterbe-Zentrum in Paris die Berechtigung entzogen wird.

In Ermangelung rechtserheblicher Einwendungen konnte im Sinne von § 16 UVP-G 2000 zulässig auf die Durchführung einer Behördenverhandlung verzichtet werden.

Die unter den Punkten 1.2.3.3.1 und 1.2.3.3.4 dargestellte Befassung mitwirkender Behörden, der Standortgemeinden, des NÖ Umwelt- und Standortanwalts, des WWPO, der Antragstellerin, sowie der Austro Control GmbH International erfolgte nachweislich rechtskonform.

3.3.2 Zur Sachentscheidung

3.3.2.1 Änderungs- oder „neues Vorhaben (Aliud)“

Formal betrachtet liegt unbestritten und unwiderlegbar ein Genehmigungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000 vor, der Änderungen des konsentierten Windparks der Antragstellerin verfolgt.

Die von der AFN hierzu grundsätzlich aufgeworfene Rechtsfrage, ob diese Änderungen gegenüber dem konsentierten Windpark ein anderes Vorhaben („Aliud“) bedeuteten, ist im Lichte der Judikatur eindeutig zu verneinen. So erweist sich, dass durch das Änderungsvorhaben das „Wesen“ des konsentierten Projekts eines Windparks nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden. Der Windpark bleibt ein solcher, ebenso bleibt die Zuständigkeit der hieramts UVP-Behörde weiterhin gewahrt. Zudem führen die Änderungen zu keiner Gesamtumwandlung in dem Sinn, dass sie sich unter Bedachtnahme auf den öffentlichen Interessens-, dabei insbesondere den Nachbarschutz gegenüber dem konsentierten Windpark wesentlich verändern würden (vgl. *VwGH* vom 06.07.2010, GZ. 2008/05/0115; vom 21.12.2010, GZ. 2007/05/0157; 29.04.2015; GZ. 2013/05/0004; vom 29.05.2002, GZ. 2002/04/0050).

Im Ergebnis dessen erweist es sich, dass die geplanten Änderungen des Windparks kein „Aliud“ erzeugen, welches wie die AFN fälschlich vermeint, eines „neuen“ Antrages gemäß §§ 3 iVm 5 UVP-G 2000 bedürfte, wofür mangels entsprechender Tatbestandsverwirklichung gar keine legale Begründbarkeit vorliegt.

3.3.2.2 Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000

3.3.2.2.1 Vorbemerkung

Angesichts dessen, dass das gegenständliche Vorhaben kein „Aliud“ im Rechtssinn darstellt und der behördliche Zuständigkeitsübergang im Sinne von § 21 UVP-G 2000 betreffend den konsentierten Windpark noch nicht stattgefunden hat, qualifiziert sich der gemäß § 18b leg. cit. gestellte Änderungsantrag vom 31.Jänner 2026 formal als rechtens zulässig.

3.3.2.2.2 Prüfauftrag

Der legale Prüfauftrag besteht darin, das im Zusammenhang mit dem konsentierten Windpark geführte Ermittlungsverfahren und die im Zuge dessen angestellte Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Das bedeutet, dass die vorgesehenen Änderungen auf ihre Umweltverträglichkeit und den dadurch induzierten Einfluss auf den Umweltverträglichkeitsstatus des konsentierten Windparks zu prüfen sind. Bei diesem Prüfvorgang ist das Recht zur Interessenwahrung der betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 zu beachten und gewährleisten.

In weiterer Folge ist unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 leg. cit. die Zulässigkeit der Änderungen zu verifizieren, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 2 bis 5 leg. cit. jedenfalls erfüllt sein müssen. Im Sinne dessen steht die Zulässigkeit synonym für die Genehmigungsfähigkeit der Änderungen.

3.3.2.2.3 Tatbestandsmerkmal „Umweltverträglichkeit“

Aufgrund der unter Punkt 3.2.2 beweisgewürdigten Feststellungen ist berechtigt davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen per se keine erheblichen Nachteile für die betrachtete Umwelt und Rechte Dritter erwarten lassen. Das heißt im Klartext, dass die nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter, soweit sie Vorhabenrelevanz besitzen, durch die Änderungen bei konsens- und vorschreibungsgemäßer Ausführung keinen Schaden nehmen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein werden. In einem bedeutet dies auch, dass die dem Windpark bislang zuerkannte Umweltverträglichkeit nicht in Verlust gerät und unverändert aufrecht bleibt.

Insoweit ist die Rechtsfrage nach der Umweltverträglichkeit der Änderungen eindeutig mit „Ja“ zu beantworten und erweisen die schlüssigen Darlegungen unter Punkt 3.2.3 die Unzulässigkeit und Unrichtigkeit der, das Gegenteil behauptenden Vorhabenbeurteilung der AFN.

3.3.2.2.4 Tatbestandsmerkmal „Interessenwahrung“

Das unter Punkt 3.3.1 unbestritten als rechtskonform und transparent gewürdigte Behördenverfahren impliziert denklogisch die berechtigte Aussage, dass vom Änderungsvorhaben betroffene Beteiligte ausreichend Gelegenheit fanden, ihre Rechtsinteressen zu vertreten. Insoweit kann mit Fug und Recht das Tatbestandsmerkmal der Interessenwahrung als ordnungsgemäß erfüllt erachtet werden.

3.3.2.2.5 Zulässigkeit der Änderungen

Änderungen sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt ex lege unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn –

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von den Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß §19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Der in § 21 maßgebende Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges ist sachverhaltsgemäß noch nicht erreicht.

Der normierte Zulässigkeitsmaßstab betreffs der Änderungen richtet sich einerseits nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die im Einzelfall vom Vorhaben dezidiert angesprochen werden, und andererseits den in § 17 Abs 2 bis 5 getroffenen Vorgaben.

Im Gegenstand sind die Genehmigungsvoraussetzungen der unter Spruchpunkt I.2 angeführten Rechtsmaterien, sohin des LFG, ETG 1992 und NÖ ElWG 2005 konkret in Betracht zu ziehen. Grosso modo handelt es sich dabei um die Luftfahrtsicherheit und die Gefahrenabwehr für Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie der Unversehrtheit des Eigentums und dinglicher Berechtigungen von Nachbarn. Zudem kommt der Einhaltung der Flächenwidmung eine relevante Bedeutung zu.

Diese Genehmigungsvoraussetzungen erweisen sich darstellungsgemäß als erfüllt. Punkto der Flächenwidmung haben sich die Verhältnisse im Vergleich zum konsentierten Windpark nachweislich nicht verändert, die notwendige Flächenwidmung liegt also vor.

Auch die Vorgaben nach § 17 Abs 2 bis 5 sind, soweit gegenständlich relevant, lt. den Ermittlungsergebnissen als erfüllt zu befinden. So lässt sich aus der festgestellten Umweltverträglichkeit der Änderungsmaßnahmen berechtigt ableiten, dass die speziellen

Gebote nach Abs 2 Z 1 bis 3 jedenfalls eingehalten und bei konsensgemäßer Ausführung dieser Maßnahmen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit im Sinne von Abs 4 erzielt werden. Gesamtbewertet sind zudem im Sinne von Abs 5 definitiv keine Verletzungen öffentlicher Interessen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten.

In Anmerkung zu der amtswegigen Verlängerung der Bauvollendungsfrist ist zu sagen, dass der aktenbekundete Verfahrensverlauf realistischerweise mit einer Bescheidbeschwerde rechnen lässt, die zu Verzögerungen im Baugeschehen führen wird. Auf erfahrungsgemäßen Grundlagen basierend, wird die spruchgemäße Fristverlängerung als notwendig und angemessen beurteilt.

Im Ergebnis der voranstehenden Ausführungen erfüllen die geplanten Änderungen die für sie einschlägig geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 18b leg. cit. und ist in einem die Genehmigungsfähigkeit der Änderungen schlüssig als gegeben zu bejahen.

4 Zusammenfassung

Angesichts der dargelegten Sach- und Rechtslage ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden und wird die Kostenverrechnung gesondert erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

<u>Hinweise:</u>

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. iur. L a n g

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur